

republik ein, daß auch für ihn der Begriff des Staatswohls nur vom Klassenstandpunkt her zu erläutern ist. Für seine Anklagepolitik ist einzig und allein das maßgebend, was im Interesse der westdeutschen Militaristen von der Bonner Regierung praktiziert wird.

Somit ergibt sich aus dem Gesagten, daß der schwammige Begriff vom Wohl der Bundesrepublik lediglich aus Gründen der Praktikabilität gewählt worden ist. Eine schon durch die Bonner Ministerialbürokratie gegebene und durch die „herrschende Lehre“ und „Rechtsprechung“ weiterentwickelte Deutung und Auslegung dieses Begriffs stellt dann sicher, daß die Entscheidung des Richters immer mit den jeweiligen Interessen der Regierung, d. h. mit dem Willen der aggressivsten Kreise des westdeutschen Monopolkapitals, übereinstimmt.

Ein weiterer Begriff des § 383 ist der des *Staatsgeheimnisses*. Audi in diesem Fall wurde wiederum eine Kautschukbestimmung an die Stelle einer klaren Definition gesetzt. Da Staatsgeheimnisse lediglich der Form nach beschrieben werden, bleibt auch hier dem Richter die Entscheidung darüber überlassen, was ein Staatsgeheimnis ist.

Da die Bonner Militaristen einen Blitzkrieg gegen die DDR und andere sozialistische Staaten vorbereiten, stellen für sie eben diese Aggressionsvorbereitungen, die Aufmarsch- und Operationspläne, Art und Umfang der Atomrüstung, die Lagerstätten der Atomwaffen und -munition, die Verhandlungen über Stützpunkte usw. Staatsgeheimnisse dar. Sie sollen im Interesse ihrer Politik sowohl vor dem Ausland — zum Teil selbst vor den eigenen Verbündeten — als auch vor den Deutschen geheimgehalten werden, weil eine Veröffentlichung dieser Pläne zu einer noch schnelleren Isolierung der westdeutschen Militaristen im In- und Ausland führen und den Widerstand aller friedliebenden Menschen gegen diese Politik weiter verstärken würde.

Zur Wahl einer derartigen Formulierung wurde in der Strafrechtskommission gesagt, daß zwischen dem formellen, dem tatsächlichen und dem „materiellen“ Geheimnisbegriff zu unterscheiden sei. Der erstere sei die sog. formelle Sekretur, d. h. der Geheimvermerk, während der zweite Begriff davon ausgehe, ob etwas tatsächlich geheimgehalten wird. Diese beiden Begriffe wurden angeblich aus dem Grunde abgelehnt, weil auf ihrer Grundlage ungerechtfertigte Verurteilungen möglich seien. Tatsächlich weist jedoch der dritte, der sog. materielle Geheimnisbegriff einen derartigen Grad an Unbestimmtheit auf, daß er für die mit dem Titel Landesverrat verfolgte Zielsetzung am geeignetsten ist. Das gab Ministerialrat Dr. Kleinknecht in den Beratungen der Großen Strafrechtskommission auch offen zu:

„Die vorgeschlagene Regelung hat zur Folge, daß unserer Rechtstradition entsprechend letztlich das Gericht darüber entscheidet, ob etwas ein Staatsgeheimnis darstellt oder nicht.“²⁰

Somit ergibt sich, daß die beiden entscheidenden Begriffe des Landesverrats, „Wohl der Bundesrepublik“ und „Staatsgeheimnis“, vom Gesetz her nicht erläutert werden. Nach Jagusch und Güde wird der erste Begriff von der Politik der Bundesregierung und nach Kleinknecht der letztere vom Richter bestimmt. Wenn in der einleitenden Begründung des Entwurfs scheinheilig behauptet wird, daß die Fassung der Normen dem Prinzip der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit entsprochen habe, so zeigt schon dieses Beispiel, daß das Gegenteil der Fall ist. Die Tatbestände der Normen weisen aus dem Grunde einen derartigen Grad an Unbestimmtheit auf, damit die Entscheidung darüber, welche Handlungen verfolgt und bestraft werden sollen,

dem Richter überlassen bleibt. Mit einer solchen Regelung werden der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Die Initiatoren der neuen Staatsschutzbestimmungen entlarven sich jedoch noch in einem anderen Zusammenhang. Da der Rechtsbruch bei den imperialistischen Regierungen zur täglichen Praxis gehört, ergab sich für sie die Frage, ob Verfassungs- und Völkerrechtsbrüche ebenfalls geheimhaltungsbedürftig seien. Diese Frage wurde vom ehemaligen Reichsgericht bejaht. Von ihm wurde zu diesem Zweck eigens die Theorie von den sog. illegalen Staatsgeheimnissen entwickelt. Diese und die ihr entsprechende Praxis gehen davon aus, daß auch gesetzes-, verfassungs- und völkerrechtswidrige Handlungen Staatsgeheimnisse darstellen können. Es ist bezeichnend für den Charakter der Bonner Politik, daß sie sich diese Theorie ebenfalls zu eigen macht. Mit seltener Offenheit stellt Kleinknecht hierzu ausdrücklich fest:

„Auch die Aufdeckung illegaler, insbesondere verfassungswidriger Tatsachen oder Zustände gegenüber Unbefugten kann Landesverrat sein.“²⁰

Von dem Vertreter des Justizministeriums, Ministerialdirektor Dr. Schafheutle, wurde zur Unterstützung dieser These aus einem Urteil des Reichsgerichts zitiert. Damals waren Journalisten wegen Aufdeckung der Existenz einer schwarzen Reichswehr verurteilt worden. In der Begründung des Urteils hieß es:

„Die uneingeschränkte Anerkennung des Gedankens, daß die Aufdeckung und Bekanntgabe gesetzwidriger Zustände niemals abträglich, nur förderlich sein könne, weil das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in seiner Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen, insbesondere im Hinblick auf außenpolitische Verhältnisse.“²¹

Damit wurde der staatliche Rechtsbruch höchststrichlerlich sanktioniert und seine Aufdeckung unter Strafe gestellt. Auf dieser Grundlage wurde Carl von Ossietzky verurteilt. Er hatte im Jahre 1929 illegale Rüstungen in der „Weltbühne“ kritisiert. Dafür wurde er vom Gericht für 18 Monate ins Gefängnis geworfen. In dem Urteil vom 23. November 1931 heißt es:

„Die Tatsachen ... entsprechen .. der Wahrheit, und ihre Geheimhaltung war im Interesse der Landesverteidigung . . . für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich.“

Carl von Ossietzky wurde zum Landesverräter erklärt, weil er vor einer verhängnisvollen Entwicklung warnte. Auch er wurde — genau wie Karl Liebknecht — wenige Jahre nach seiner Verurteilung von den Söldnern des deutschen Militarismus ermordet. Heute, nach fast 30 Jahren, hat über die Mörder die Geschichte selbst ihr „schuldig“ gesprochen. ,

In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß Staatssekretär Dr. Strauß vom Justizministerium sich nicht scheute, das Urteil von 1931 auch heute noch zu verteidigen. Von ihm wurde zynisch erklärt:

„Vor der Lauterkeit des Mannes muß man allen Respekt haben. Trotzdem hätte auch ich ihn verurteilen müssen, wenn ich Mitglied des Reichsgerichts gewesen wäre.“²²

Am Beispiel dieser sog. illegalen Staatsgeheimnisse zeigen sich die Lüge und Heuchelei von der Klassenneutralität des Staatswohles mit brutaler Offenheit. Die weitere Entwicklung hat bewiesen, daß die in der „Weltbühne“ kritisierte geheime Rüstung und die Aufstellung geheimer Truppenverbände während der Weimarer Republik letztlich der Vorbereitung des zweiten Weltkrieges dienten. Unabhängig vom Gesamtcharakter des Versailler Vertrages dienten die darin enthaltenen Rüstungsbeschränkungen der Sicherheit der anderen

19 Protokoll der 108. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 17. Oktober 1958, S. 199.

20 a. a. O., S. 200.

21 a. a. O., S. 201.

22 a. a. O., S. 205.